

Protokoll

Gegenstand der Beschlußfassung

aufgenommen am

Lingensaffenswohnung in Anse-
lung des Güter Hofes Litz.
Straßmaier zu Auling

12. Wm 1895.

Zur Beratung und eventuellen Beschlußfassung in nebenbezeichneter Sache wurden vom Bürgermeister zu der auf heute anberaumten Ausschußsitzung die sämtlichen Ausschußmitglieder gemäß Art. 145 der Gemeindeordnung — resp. Art. 47 derselben — richtig geladen.

Von den Geladenen sind erschienen 10 Ausschuß-
mitglieder, außerordentliche Mitglieder, so daß
die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Bürgermeisters und nach eingehender Beratung wurde mit 10 gegen — Stimmen beschlossen:

Gegenwärtig
der Bürgermeister *Paulus Turk*

die unterzeichneten Ausschußmitglieder

der Protokollführer *Oliver Müller*

beschlossen:

1. Herr von Gmüßler, J. L. Straßmaier
auf sein Ansuchen für das Lirgenrecht in
der Gemeinde Gmünd wassersyndikal
Bedingungen zu stellen.

1. Das Gafniffballer eine Lingerwaffe junder
 auch von Lingerwaffe zu bezeichnen. jif
 junderbar von Anfertigung des Lingerwaffs
 nachher an junderen.

2. Vollgummiwärtiger Lappstein ist nach erfolg-
ter Lagerung nur in Gießen in festgepatzten Ein-
spritzschalen für die Druckkraft anzuwenden.

3. Gut Gefüllter Loh auf ungezeichneten Papier.
In einer unvollständigen Kiste zu bepacken.

II. Es ergiebt sich die Aufstellung eines Expositio-
nellen Grundrisses von der Expositio des
Grundes seiner Darstellung mit der letzten der
ersten Reihe Petfinger von Wilhelmsen
im Gegensatz im Sinne der Art. 36 Abs. I Ziff 1-7
des Gesetzes vom 21. April 1884. Die Abänderung
des Art. 36 Abs. I des Gesetzes vom 16. April 1884
über Grundbesitz, Darstellung u. Aufstellung nicht
gelten zu lassen.

Vincent Schreyer

Georg Meier

Hofrath Meier

Hofrath Meier

Hofrath Meier

Hofrath Meier

Hofrath Meier

Hofrath Meier

(Unterschrift der sämtlichen
Anwesenden.)

zur Bestätigung unterzeichnen

Protokollführer:

A. Kraus